

mit Heu bewickelt, mit Leim überzogen und mit Kalk beworfen sind, gewällert, und

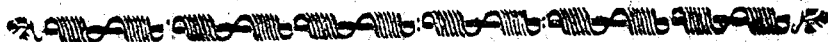
d) die Ständer und Kiegel am Feuerheerd durch eine Brandmauer bedeckt werden.

Es haben auch die Aemter durch die Unterbediente, Vorsteher und Feuerherrn jeder Bauerschaft sofort eine Visitation vornehmen zu lassen, und sie dahin zu instruiren, den Eigenthümern solcher Häuser, in welchen über dem Feuerheerd gar keine oder zu niedrig angelegte Feueröfen befindlich sind, deren ungesäumte Anlegung und respective Erhöhung wenigstens auf 12 Fuß, zugleich auch die oben sub lit. c beschriebene Einrichtung, und immittelst das stündliche Zumachen der nicht bloß an den Seiten, sondern sogar in dem Boden der Öfen über dem Feuerheerd angebrachten Rauchlöcher mit dem Bedeuten aufzugeben, daß die Besitzer der Häuser, wenn jene Einrichtung drei Monate unterbliebe, sowol bei sie betreffender Feuersbrunst von aller Entschädigung aus der Brand-Assecurations-Casse ausgeschlossen, als auch überdem noch eingewruct und nachdrücklich bestrafet werden würde. Detmold den 20 Jul. 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.



Nun.



Num. CCLXXXI.

Verordnung wegen Numerirung der Häuser auf dem Lande,  
von 1779.

Da seit Erlassung der Circular-Verordnung vom 13 May 1766 sich viele Unterthanen in den Aemtern und Vogteien dieser Grafschaft neu angebauet haben, deren Häuser noch mit keiner Numer versehen sind, dieser Mangel aber aus den in jener Verordnung angeführten Gründen abgestellt werden muß: so haben die Aemter zu veranstalten, daß nicht nur vor die Häuser der jetzt schon vorhandenen Neubauer, auf deren Kosten, die fortlaufende Numer der Bauerschaft, wozu sie gehören, auf vorschristmäßig eingerichtete Bierelle gesetzt, sondern daß auch damit bei künftigen Neubauern fortgefahren werde; wie man es denn zu Vermeidung einer Verwirrung und Verwechslung der Numern vorerst geschehen lassen muß, daß die im 2ten §. mehrerwehnter Verordnung bemerkte Unterscheidung der Unterthanen nicht beachtet, mithin in dieser oder jener Bauerschaft auf die letzte Numer eines Straßenbütters jetzt vielleicht die eines bei Colonatsvertheilungen sich neu angebaueten Halbmeiers, Gros-Mittel- oder Kleinbütters folgen werde, welche Irregularität jedoch bei der nahe seyenden Berichtigung der Lagerbücher vielleicht wieder abgestellt werden kan. Bis dahin nun, daß solches geschieht, sind die jetzige und künftige Neubauer unter die auf sie kommende Numern zu bringen, und ist nach vollzogener Numerirung von den jetzt daseyenden Neubauern ein Verzeichnis einzusenden, auch von den künftigen der Catastrations-Commission jedesmal Nachricht zu geben, nach der nun nahen Ueberlieferung der Saalbücher an die Aemter aber die Eintragung darin von diesen selbst zu besorgen. Detmold den 14 Sept. 1779. Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

2999 2

Nun.